

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982 und der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 368/1982, beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-4, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen, der für die Volksschule, den Polytechnischen Lehrgang und die Berufsschule als Pflichtsprengel zu bilden ist, für die Vorschulstufe der Volksschule sowie für die Haupt- und Sonderschule in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden kann.

2. Die Überschrift zu § 11 a lautet:

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts

3. § 11 a Abs. 1 lit. a wird wie folgt ergänzt:

im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen der Hauptschulen ist der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig, sofern die Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

4. § 11 a Abs. 1 lit. b lautet:

ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand und eine unverbindliche Übung bei mindestens 15 - bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens 12 - Anmeldungen abzuhalten. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer 12 - bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 - so darf der Freigegegenstand und die unverbindliche Übung nicht weitergeführt werden.

5. § 11 a Abs. 1 lit. c lautet:

ist ein Förderunterricht bei mindestens 8 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von 12 Schülern nicht überschritten werden darf. In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von 10 Schülern nicht überschritten werden darf.

6. Im § 11 a erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3; als neuer Abs. 2 wird eingefügt: Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist ein Freigegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich alle Schüler einer Klasse oder jene Schüler, für die dieser Unterrichtsgegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist, anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

7. § 11 a Abs. 3 (neu) erster Satz lautet:

Zur Erreichung der Mindestzahlen können die Schüler mehrerer Klassen der Schule oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden

8. § 15 Abs. 1 lautet:

Die Volksschule umfaßt die Vorschulstufe, in der Grundschule vier Schulstufen und bei Bedarf in der Oberstufe vier Schulstufen, denen - soweit die Schülerzahl dies zuläßt - jeweils eine Klasse zu entsprechen hat.

9. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Vorschulklasse darf nicht im Abteilungsunterricht gemeinsam mit einer anderen Schulstufe geführt werden.

10. § 15 Abs. 3 entfällt.

11. § 16 Abs. 2 lautet:

Ferner sind an den Volksschulen nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten.

12. § 18 Abs. 1 lautet:

Für jede Volksschule ist ein Pflichtsprengel festzusetzen; für die Vorschulstufe kann der Sprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

13. § 20 lautet:

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen der Vorschulklasse - darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten. Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

14. § 20 a lautet:

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in den Gegenständen

- | | |
|--|--------------|
| a) Werkerziehung bei einer
Mindestzahl von | 20 Schülern, |
| b) Hauswirtschaft bei einer
Mindestzahl von | 16 Schülern, |
| c) Leibesübungen bei einer
Mindestzahl von | 30 Schülern, |
| d) Lebende Fremdsprache bei einer
Mindestzahl von | 30 Schülern |

statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) In den Gegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl nach Abs. 1 zusammengefaßt werden.

15. § 21 lautet:

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 26 b) zusammenzufassen.

16. § 22 lautet:

Sonderformen

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) § 16 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

17. § 26 lautet:

Klassenschülerzahl

Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 33 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten; **Ausnahmen** aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.

18. Im § 26 a lit. a entfällt die Wendung "lebende Fremdsprache und".

19. Dem § 26 a wird folgender Satz angefügt:

§ 20 a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

20. Nach § 26 a wird folgender § 26 b angefügt:

§ 26 b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

(1) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und darf im Bezirksdurchschnitt nicht unter 15 liegen. Um zu gewährleisten, daß möglichst vielen Leistungsgruppen Schülergruppen entsprechen, kann der Landesschulrat in einzelnen Bezirken ein Unterschreiten dieser Mindestzahl bewilligen, sofern dadurch im Land die Durchschnittszahl 15 nicht unterschritten wird.

(2) Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Hauptschule 20 nicht unterschreitet.

21. § 27 lautet:

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule, der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(3) Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(4) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten.

22. In § 28 Abs. 3 wird nach der Wendung "Polytechnischer Lehrgang" eingefügt:
in den Fällen der Z. 2 bis 7
23. § 28 Abs. 5 lautet:
Bei der Führung von Sonderschulen gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 9 nach dem Lehrplan der Hauptschulen sind die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sinngemäß anzuwenden.
(9) § 16 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.
24. § 8 und 9 lauten:
(8) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 241/1962, eingeleitet wurde, für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit Kurse durchgeführt werden.
(9) § 16 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.
25. § 31 lautet:

Lehrer

Die Vorschriften des § 19, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 37 Abs. 1 und 2 finden unter Beachtung auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.
26. § 32 lautet:

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse
a) einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 16, sofern diese Sonderschulen einklassig geführt werden, jedoch 12,
b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule zwölf und
c) einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder zehn
nicht übersteigen.

(2) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse einer Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder zwölf nicht übersteigen. Befinden sich jedoch in einer solchen Klasse Schüler mit einer im Abs. 1 lit. c genannten Art der Behinderung, so darf die Zahl der Schüler zehn nicht übersteigen.

(3) Befinden sich in einer Klasse einer Sonderschule der im Abs. 1 lit. a genannten Arten mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder, denen der Besuch einer Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder bzw. für schwerstbehinderte Kinder auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, so vermindern sich die im Abs. 1 lit. a festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen jeweils um die Zahl dieser Schüler.

(4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, daß

- a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefaßt werden und
- b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist.

(5) Die Teilung von Klassen auf Grund einer Änderung der Klassenschülerzahl ist während des Unterrichtsjahres dann vorzunehmen, wenn die jeweils in Betracht kommende Klassenschülerhöchstzahl um mehr als zwei überschritten wird.

(6) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

27. § 32 a Abs. 1 lautet:

In der Allgemeinen Sonderschule und in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Mindestzahl von 11 Schülern und im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 9 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

28. Im § 32 a Abs. 2 wird die Zahl 14 durch die Zahl 11 ersetzt.

28 a. Nach § 32 wird folgender § 32 b eingefügt:

§ 32 b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

An den im § 28 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist vom Landesschulrat (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Hierbei darf das Verhältnis der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahlen zur Mindestzahl nicht günstiger sein als bei einer Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im § 32 Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.

29. § 33 Abs. 3 1. Halbsatz lautet:

Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 38 Abs. 2) zusammenzufassen; ...

30. § 38 Abs. 2 lautet:

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und darf im Bezirksdurchschnitt nicht unter 15 liegen. Um zu gewährleisten, daß möglichst vielen Leistungsgruppen Schülergruppen entsprechen, kann der Landesschulrat in einzelnen Bezirken ein Unterschreiten dieser Mindestzahl bewilligen, sofern dadurch im Land die Durchschnittszahl 15 nicht unterschritten wird. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe eines Polytechnischen Lehrganges 20 nicht unterschreitet.

31. § 56 lautet:

Aufbau

Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 232/1978) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

32. § 57 Abs. 3 lautet:

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

33. § 61a lautet:

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in

- a) Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern,
- b) Maschinschreiben, Stenotypie und Lebender Fremdsprache bei einer Mindestzahl von 25 Schülern sowie
- c) Praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) Wenn es die räumliche Ausstattung erfordert, ist der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Mindestzahl von 18 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Darüber hinaus kann der Landesschulrat, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, den Unterricht in kleineren Schülergruppen genehmigen.

(3) Der Unterricht im Fachzeichnen ist vom Landesschulrat bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu genehmigen.

33. a Nach § 61 a wird folgender § 61 b eingefügt:

§ 61 b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

Bei einer Schülerzahl von mindestens 20 Schülern sind in ein, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts vom Landesschulrat vom Leistungsgruppen zu bilden; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

Artikel II

1. § 38 Abs. 2 erster Satz, lautet:

In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten.

2. Im § 38 a Abs. 1 entfällt lit. a; die lit. b bis e erhalten die Bezeichnung lit. a bis d.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 14, 21 bis 24 und 27, 28 und 29 bis 32 mit 1. September 1983;
2. Art. I Z. 33 und 33 a hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1984, der zweiten Stufe mit 1. September 1985, der dritten Stufe mit 1. September 1986 und der vierten Stufe mit 1. September 1987;
3. Art. I Z. 17, 19 und 28 a mit 1. September 1985;
4. Art. IZ. 15, 16, 18, 20, 25 und 26 hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1985, der sechsten Schulstufe mit 1. September 1986, der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und der achten Schulstufe mit 1. September 1988;
5. Art. II mit 1. September 1989.